

**XVI. (Prüfung der Brautleute in den Religionswahrheiten.)** Hugo und Ida erscheinen vor ihrem neuen Stadtpfarrer Bansch und erklären, daß sie sich verehelichen und recht bald getraut werden möchten. Auf die Bemerkung desselben, daß zuvor nach kirchlicher Vorschrift das Brautexamen und die Verkündigungen ihres Eheverlöbnißes vorgenommen werden müßten, äußern sie den dringendsten Wunsch, daß das Brautexamen sogleich bethätigt werden möge. Bereit, diesem Wunsche nachzukommen, schreitet der Pfarrer zunächst zur Untersuchung, ob der beabsichtigten Eheabschließung kein Hindernis im Wege stehe. Nachdem er laut den bestimmten Aussagen der beiden Brautleute von dem Nichtvorhandensein eines solchen die moralische Gewissheit gewonnen hatte, beginnt er die Prüfung bezüglich der nöthigen Religionskenntnisse mit verschiedenen Fragen des Katechismus. Hier findet er nun, daß weder Bräutigam noch Braut die einfachsten Fragen beantworten können. Er drückt hierüber nicht bloß sein betroffenes Erstaunen aus, sondern bedeutet auch mit kurz angebundenen Worten denselben, daß er sie wegen ihrer religiösen Unwissenheit so lange nicht zum Empfange des heiligen Ehesacramentes zulassen könne, bis sie den Katechismus gelernt hätten. Der Bräutigam fühlt sich durch diese Zumuthung nicht wenig beleidigt und erklärt mit sichtlichem Aerger, daß er auf die kirchliche Trauung ganz verzichten und sich mit der bloßen Civilehe begnügen wolle, worauf der Pfarrer in etwas gereiztem Tone kurz mit „Ganz nach Ihrem Belieben“ entgegnet und beide Nupturienten mit einem frostigen Adieu entläßt. Ist diese Handlungsweise des Stadtpfarrers Bansch zu billigen?

Wer das heilige Ehesacrament empfangen will, muß nicht bloß von Ehehindernissen frei, sondern auch in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet sein, um nicht bloß selbst ein christliches Leben führen, sondern auch die der Ehe etwa entstammenden Kinder christlich erziehen zu können. Das römische Rituale schreibt daher vor, *ut parochus cognoscat, utrum uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeat.* (De sacr. matrim.) Und Papst Benedict XIV. bezeichnet den Mangel der zum würdigen Empfang des Ehesacramentes und zur Erfüllung der schwerkverbindlichen Pflichten des christlichen Ehestandes allgemein nothwendigen Religionskenntnisse als ein Eheverbot. „*Verum cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare.*“ (Epist. encycl. de 7. Febr. 1742.) Der Pfarrer ist demnach nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Brautleute über die nothwendigen Religionskenntnisse in geeigneter Weise zu prüfen und im Falle des Mangels dieselben so lange von der Eheabschließung zurückzuhalten, bis sie sich dieselben in genügendem Maße erworben haben. Er würde sonst an ihrem unwürdigen Empfange des Ehesacramentes mitwirken. Da indes diese Pflicht eine hypothetische ist, so kann der Seelsorger von der Prüfung der Brautleute in den

Religionswahrheiten ganz abstehe, wenn er die gegründete Ueberzeugung hat, daß dieselben darin hinreichend unterrichtet sind; muß sie aber vornehmen, so oft er hierüber einen vernünftigen Zweifel hat, um den etwa bestehenden Mangel der nöthigen Religionskenntnisse beheben zu können. Da nun Herr Stadtpfarrer Bansch nicht sicher wußte, ob die ihm früher unbekannten Nupturienten die nöthigen Religionskenntnisse besäßen, handelte er ganz recht und pflichtgemäß, wenn er sich durch eine Prüfung hierüber Gewißheit zu verschaffen suchte. Nur hätte er dieselbe auf eine andere Weise vornehmen sollen. Statt die Brautleute aus dem Katechismus zu examinieren, hätte er in Anbetracht ihrer äußeren Weltbildung vom Anfange an oder doch sobald er bemerkte, daß sie in ihren religiösen Kenntnissen nicht gut beschlagen seien, die Prüfung in Form einer gesprächsweißen und gemüthvollen Darlegung der vornehmsten und nothwendigsten Religionswahrheiten vornehmen sollen und diese etwa mit der gewinnenden Bemerkung einleiten können, daß es nicht bloß nützlich, sondern sogar nothwendig sei, von Zeit zu Zeit, besonders aber vor dem Antritt des Ehestandes, die früher erlernten, aber im Laufe der Zeit mehr oder weniger im Gedächtnis zurückgetretenen Religionswahrheiten aufzufrischen. Es dürfte ihnen daher nicht unangenehm sein, wenn er mit ihnen einen kurzen Ueberblick über die Hauptlehren der Religion mache. Auf diese Weise würde er nicht bloß die Empfindlichkeit der Nupturienten geschont haben, sondern hätte ihnen auch die nöthigen Kenntnisse — die rudimenta fidei — beibringen können. Sicherlich hat Stadtpfarrer Bansch eine große Pastoralunklugheit begangen, daß er die einem gebildeten Stande angehörigen Brautpersonen mit Katechismusfragen drangsalierte und bei Befund ihrer Unwissenheit von ihnen verlangte, sie sollten zuvor ihren Katechismus lernen, ehe sie das heilige Ehe sacrament empfangen wollen. Eine solche Forderung könnte man an solche stellen, von denen mit Sicherheit sich erwarten läßt, daß sie derselben auch nachkommen können und wollen. Selbst bei Leuten, die den unteren und mittleren Ständen angehören, ist es besser, wenn der Seelsorger selbst sie in den nöthigen Wahrheiten der Religion unterrichtet, als daß er sie an andere verweist oder zum Lernen des Katechismus anhält. Was soll man aber noch dazu sagen, daß Pfarrer Bansch die Erklärung der Nupturienten, sie wollten auf die kirchliche Eheabschließung ganz verzichten und sich nur bürgerlich trauen lassen, mit einem herzlos abfertigenden „ganz nach Belieben“ erwiderte und dieselben mit einem kalten Adieu entließ? Hier hat er zu der Unklugheit auch noch eine gleich große Lieblosigkeit hinzugefügt. Ein wahrer, um das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen liebevoll besorgter Pfarrer wird in einem solchen Falle alle Liebe und Sorgen, deren sein Herz fähig ist, aufwenden, um dieselben von einem Schritte abzuhalten, der für ihr Seelenheil im höchsten Grade verderblich ist. Statt seine, wenn auch noch so empfindlichen Pfarrkinder herz- und sorglos zu entlassen, hätte Pfarrer

Banisch vielmehr diese Gelegenheit wahrnehmen sollen, um seinen ersten Fehler einzusehen und durch erhöhte Sorgfalt und vermehrte Klugheit möglichst gut zu machen. Um sie zu gewinnen, hätte er zunächst mit freundlichen und Vertrauen erweckenden Worten den beiden Brautleuten in Anbetracht ihrer Einsicht und Verständigkeit seinen Zweifel an dem wirklichen Ernste ihres kundgegebenen Entschlusses aussprechen, hierauf im Tone besorgter Hirtenliebe sie auf die traurigen Folgen desselben, namentlich auf den Ausschluss von den heiligen Sacramenten im Leben und im Tode aufmerksam machen und sie um ihres Heiles willen ermahnen, ja selbst bitten können und sollen, sie möchten sich die Sache mit tiefbesonnenem Ernste wohl überlegen, und nicht einen Schritt thun, der für sie sehr verhängnisvoll wäre. Die fehlenden Religionskenntnisse könnten sie sich auch dadurch erwerben, wenn sie ihm in einer etwa (halb?) viertelstündigen Belehrung ihre Aufmerksamkeit schenken wollten. Auf diese oder ähnliche Weise hätte Pfarrer Banisch nicht bloß seine anfangs begangene Unklugheit so viel als möglich gut gemacht, sondern auch den Brautleuten die Ueberzeugung beigebracht, daß er es herzlich gut meine und nur ihr Bestes wolle, und diese Ueberzeugung würde als eine stille, aber mächtige Mahnerin früher oder später bewirkt haben, daß dieselben entweder von ihrem aus verletzter Empfindlichkeit gefassten Entschlusse abstanden oder nach Ausführung desselben den kirchlichen Anforderungen nachzukommen trachteten, während dagegen sein — schonend gesagt — lieb- und sorgloses Benehmen nur dazu angethan war, dieselben in ihrem schlimmen Vorhaben zu bestärken und der Kirche ganz zu entfremden. — Setzen wir noch den Fall, die Brautleute wollen sich zu einer mündlichen Belehrung ebensovienig verstehen, wie zum Lernen des Katechismus, verlangen aber dessenungeachtet kirchlich getraut zu werden und drohen, falls ihnen dieses verweigert wird, daß sie dann sich nur bürgerlich trauen lassen; dürfte in diesem Falle der Pfarrer zur Vermeidung eines unstatthafter Zusammenlebens sie nicht doch ungeachtet ihrer gänzlichen Unwissenheit in den Grundwahrheiten der Religion zum Empfang des heiligen Ehesacramentes zulassen? Es kommt auf das Diöcesanrecht an. Papst Benedict XIV. hat zwar den Mangel der nothwendigsten Religionskenntnisse in der oben angeführten Stelle als ein Eheverbot erklärt und in seinem Werke de Synodo dioecesis. (I. VIII. c. 14) die Meinung derjenigen, welche denselben nicht als solches gelten lassen wollten, verworfen. Die Unwissenheit in den Grundwahrheiten der christlichen Religion bildet aber keinen Grund zur Verweigerung der kirchlichen Eheabschließung, wenn sie unüberwindlich und eine Belehrung, wie z. B. bei etwas Blödsinnigen, unmöglich ist.

Scheuern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

**XVII. (Zur Einheitlichkeit der Katechismen, biblischen Geschichten etc. in Deutschland.)** Unermessliche Opfer